

Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO

(Ausgleichsfondsgesetz)

Vorentwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 59 Absatz 4, 61 Absatz 4, 112 Absatz 1, sowie 116 Absätze 3 und 4 der Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ...²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Rechtsform, Sitz und Aufgabe

Art. 1 Rechtsform und Sitz

¹ Für die Verwaltung der Ausgleichsfonds der AHV, der IV und der EO besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Anstalt organisiert sich selber, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und führt eine eigene Rechnung.

³ Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

⁴ Der Bundesrat bestimmt ihren Sitz.

⁵ Sie wird unter der Bezeichnung « compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO, Fonds de compensation AVS/AI/APG, Fondi di compensazione AVS/AI/IPG, Fonds da cumpensaziun AVS/AI/UCG) » im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Aufgabe

Die Anstalt verwaltet die folgenden Ausgleichsfonds:

- a. den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichsfonds) nach Artikel 107 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946³ (AHVG);
- b. den Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung (IV-Ausgleichsfonds) nach Artikel 79 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959⁴ (IVG);
- c. den Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung (EO-Ausgleichsfonds) nach Artikel 28 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952⁵.

2. Abschnitt: Vermögensverwaltung, Rechtsgeschäfte und Haftung

Art. 3 Vermögensverwaltung

¹ Die Ausgleichsfonds werden gemeinsam verwaltet.

² Für jeden Ausgleichsfonds ist ein eigenes Anlage- und Risikoprofil zu erstellen.

³ Die Aktiven der drei Ausgleichsfonds sind so zu bewirtschaften, dass für jeden Ausgleichsfonds das bestmögliche Verhältnis zwischen Sicherheit und marktkonformem Ertrag entsprechend seinem Anlage- und Risikoprofil gewährleistet ist.

⁴ Es ist jederzeit genügend Liquidität bereitzuhalten, um den Ausgleichskassen:

¹ SR 101
² BBl ...
³ SR 831.10
⁴ SR 831.20
⁵ SR 834.1

- a. die Abrechnungssaldi zu ihren Gunsten zu vergüten; und
- b. die zur Erbringung der gesetzlichen Leistungen der AHV, IV und EO nötigen Vorschüsse zu gewähren.

Art. 4 Rechtsgeschäfte

Die Anstalt kann alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2 notwendigen Rechtsgeschäfte tätigen, das heisst Effekten und andere Finanzinstrumente erwerben und veräussern.

Art. 5 Haftung

Die Anstalt haftet für Verbindlichkeiten mit ihrem Gesamtvermögen.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der Anstalt sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 7 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan.

² Er besteht aus elf fachkundigen Mitgliedern; diese müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Die Versicherten, die schweizerischen Wirtschaftsverbände, insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und der Bund müssen angemessen vertreten sein.

³ Der Bundesrat legt das Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrats fest.

⁴ Er wählt die Mitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Er kann die Mitglieder zweimal wiederwählen. Er kann sie aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

⁵ Er legt das Honorar der Mitglieder des Verwaltungsrats und die weiteren Vertragsbedingungen fest.

⁶ Der Vertrag zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Anstalt untersteht dem öffentlichen Recht. Ergänzend sind die Bestimmungen des Obligationenrechts⁶ sinngemäss anwendbar.

⁷ Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen ihre Aufgaben und Pflichten mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Anstalt in guten Treuen wahren.

⁸ Sie müssen vor ihrer Wahl dem Bundesrat ihre Interessenbindungen offenlegen und Veränderungen während der Mitgliedschaft unverzüglich melden. Der Verwaltungsrat informiert darüber im Geschäftsbericht.

Art. 8 Aufgaben des Verwaltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a. Er erlässt das Organisationsreglement.
- b. Er erlässt das Anlagereglement und legt die strategische Vermögensanlage fest.
- c. Er erlässt die Personalverordnung und unterbreitet diese dem Bundesrat zur Genehmigung.
- d. Er trifft die organisatorischen und die vertraglichen Vorkehren zur Wahrung der Interessen der Anstalt und zur Verhinderung von Interessenkollisionen.

- e. Er bewilligt den Personaletat der Anstalt.
- f. Er entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung.
- g. Er beaufsichtigt die Geschäftsleitung.
- h. Er sorgt für ein der Anstalt angepasstes, auf einer systematischen Risikoanalyse beruhendes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.
- i. Er stellt die Zahlungsbereitschaft sicher.
- j. Er verabschiedet das Budget für die Verwaltungsausgaben der Anstalt.
- k. Er erstellt und verabschiedet den Geschäftsbericht nach Artikel 18; er unterbreitet ihn dem Bundesrat zur Genehmigung und beantragt gleichzeitig seine Entlastung.
- l. Er veröffentlicht den Geschäftsbericht nach der Genehmigung durch den Bundesrat.
- m. Er orientiert in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Öffentlichkeit über die finanzielle Lage der Ausgleichsfonds.
- n. Er vertritt die Anstalt als Vertragspartei im Sinne von Artikel 32d Absatz 2 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG)⁷.

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse Ausschüssen zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 9 Verfahren im Verwaltungsrat

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Verwaltungsrat ein, wenn die Geschäfte es erfordern oder mindestens drei Mitglieder es verlangen.

² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident Abstimmungen zu einem Antrag mit elektronischen Mitteln oder telefonisch durchführen. Solche Beschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

⁴ Eine Sitzung kann auch telefonisch oder mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats gegen dieses Vorgehen ist.

Art.10 Recht der Mitglieder des Verwaltungsrats auf Auskunft und Einsicht

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen.

² In den Sitzungen sind die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung der Präsidentin oder des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

³ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied der Präsidentin oder dem Präsident beantragen, dass ihm Geschäftsbücher und Rechnungsbelege vorgelegt werden.

⁴ Weist die Präsidentin oder der Präsident ein Gesuch auf Auskunft oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Art. 11 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.

² Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

⁷ SR 172.220.1

- a. Sie führt die Geschäfte.
- b. Sie bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrats sowie der Ausschüsse vor.
- c. Sie erstellt das Budget für die Betriebs- und Verwaltungsausgaben der Anstalt.
- d. Sie berichtet dem Verwaltungsrat regelmässig und bei besonderen Ereignissen unverzüglich.
- e. Sie vertritt die Anstalt gegen aussen in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats.
- f. Sie stellt die erforderliche Aus- und Weiterbildung des Personals sicher.
- g. Sie entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Personal der Anstalt; vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f.
- h. Sie erfüllt alle Aufgaben, für die nach diesem Gesetz, nach dem Organisationsreglement oder nach den Vorgaben des Verwaltungsrats kein anderes Organ zuständig ist.

³ Die Direktorin oder der Direktor hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratende Stimme.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist die Revisionsstelle. Ihr obliegt die Revision der Anstalt einschliesslich der Jahresrechnungen der AHV, IV und EO. Sie prüft die Jahresrechnung der Vermögensbewirtschaftung und im Lagebericht der Anstalt, ob ein internes Kontrollsystem und ein der Anstalt angemessenes Risikomanagement vorhanden sind sowie die Angaben zur Personalentwicklung.

² Für die Revision sind die Bestimmungen des Aktienrechts zur ordentlichen Revision sinngemäss anwendbar.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat und dem Bundesrat umfassend Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

⁴ Die Anstalt hat bei der vertraglichen Ausgestaltung ihrer Geschäftsbeziehungen sicherzustellen, dass ihre Revisionsstelle Zugang hat zu den relevanten Ergebnissen der externen Revision ihrer Geschäftspartner. Sofern dies vertraglich vorgesehen ist, kann die Revisionsstelle der Anstalt die Revisionsstelle der Geschäftspartner mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen.

4. Abschnitt: Personal

Art. 13 Anstellungsverhältnisse

¹ Die Geschäftsleitung und das übrige Personal unterstehen dem BPG⁸.

² Die Anstalt ist Arbeitgeberin im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 BPG.

³ Der Verwaltungsrat regelt in einer Personalverordnung namentlich die Entlöhnung, die Nebenleistungen und die weiteren Vertragsbedingungen. Er legt sie dem Bundesrat zur Genehmigung vor.

Art. 14 Vorsorgeeinrichtung

¹ Die Geschäftsleitung und das übrige Personal sind nach den Bestimmungen der Artikel 32a–32m BPG⁹ bei PUBLICA versichert.

² Die Anstalt ist Arbeitgeberin nach Artikel 32b Absatz 2 BPG und gehört zum Vorsorgewerk Bund. Artikel 32d Absatz 3 BPG ist anwendbar.

5. Abschnitt: Rechnung, Verwaltungskosten, Geschäftsbericht und Steuern

Art. 15 Rechnungslegung

⁸ SR 172.220.1

⁹ SR 172.220.1

¹ Die Rechnungslegung stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dar.

² Sie beachtet die Grundsätze der ordnungsgemässen Rechnungslegung, insbesondere die Wesentlichkeit, die Vollständigkeit, die Verständlichkeit, die Stetigkeit und die Bruttodarstellung.

³ Der Bundesrat kann Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

⁴ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind im Anhang zur Bilanz offenzulegen.

Art. 16 Rechnungsführung

¹ Die Anstalt ist für die Rechnungsführung der Vermögensbewirtschaftung einschliesslich ihrer dadurch entstehenden Betriebs- und Verwaltungskosten verantwortlich. Sie bewirtschaftet die Aktiven der drei Sozialversicherungen gemeinsam. Sie weist den drei Ausgleichsfonds monatlich das Finanzergebnis im Verhältnis zu deren wirtschaftlichen Quote an den Rechtsgeschäften zu.

² Die Anstalt erstellt gestützt auf die von der Zentralen Ausgleichsstelle nach Artikel 71 Absatz 1^{bis} AHVG¹⁰ erstellten Jahresrechnungen von AHV, IV und EO eine aggregierte Anstaltsrechnung.

³ Eine Querfinanzierung zwischen den Ausgleichsfonds ist untersagt, ausgenommen sind kurzfristige Geldflüsse in der Tresorerie.

Art. 17 Betriebs- und Verwaltungskosten

Die Betriebs- und Verwaltungskosten der Anstalt werden den drei Ausgleichsfonds im Verhältnis zu ihrem Bruttovermögen anteilmässig belastet.

Art. 18 Geschäftsbericht

¹ Für die Erstellung des Geschäftsberichtes ist der Verwaltungsrat zuständig. Er schliesst den Geschäftsbericht auf Ende des Kalenderjahres ab. Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung der Anstalt sowie ihren Lagebericht. Zusätzlich weist er die von der Zentralen Ausgleichsstelle nach Artikel 71 Absatz 1^{bis} AHVG¹¹ erstellten separaten Jahresrechnungen der AHV, IV und EO aus.

² Die Jahresrechnungen der Anstalt sowie der drei Sozialversicherungen setzen sich zusammen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang. Die Jahresrechnung der Anstalt gibt insbesondere Auskunft über den Bestand und Entwicklung der Anlagen. Der Lagebericht der Anstalt enthält insbesondere Angaben über das Risikomanagement, die Personalentwicklung und die Interessenbindungen gemäss Artikel 7 Absatz 8.

Art. 19 Steuern

Die Anstalt ist von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden und von den Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit.

6. Abschnitt: Aufsicht

Art. 20

¹ Die Anstalt untersteht der administrativen Aufsicht des Bundesrates.

² Der Bundesrat übt seine Aufsicht insbesondere aus durch:

- a. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, dessen Präsidentin oder Präsidenten und dessen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten;
- b. die Genehmigung der Personalverordnung;
- c. die Genehmigung des Geschäftsberichts;

¹⁰ SR 831.10

¹¹ SR 831.10

d. die Entlastung des Verwaltungsrats.

³ Er kann jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Anstalt nehmen und sich über deren Geschäftstätigkeit informieren lassen.

⁴ Der Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern und das BSV können bestimmte Sachverhalte durch die Revisionsstelle abklären lassen.

⁵ Die Anstalt verkehrt mit dem Bundesrat über das Eidgenössische Departement des Innern.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21 Errichtung der Anstalt

¹ Die Ausgleichsfonds der AHV, der IV und der EO werden in die Anstalt umgewandelt. Die Anstalt tritt in die bisher geltenden Rechtsverhältnisse ein und regelt diese neu, wo dies erforderlich ist.

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Anstalt eigene Rechtspersönlichkeit erlangt.

³ Er bezeichnet die Rechte, Pflichten und Werte, die auf die Anstalt übergehen, und genehmigt das entsprechende Inventar. Er legt den Eintritt der Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz.

⁴ Er erlässt Bestimmungen, fasst Beschlüsse und trifft alle weiteren für den Übergang notwendigen Vorkehren.

⁵ Der Übergang der Rechte, Pflichten und Werte sowie die Eintragungen in das Grundbuch, in das Handelsregister und in andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Errichtung der Anstalt erfolgen steuer- und gebührenfrei.

⁶ Auf die Errichtung der Anstalt sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003¹² nicht anwendbar.

Art. 22 Übergang der Arbeitsverhältnisse

¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals der bisherigen Geschäftsstelle gehen auf den vom Bundesrat festzulegenden Zeitpunkt auf die Anstalt über und sind ab diesem Zeitpunkt ihrem Personalrecht unterstellt.

² Die Anstalt ersetzt die bisherigen Verträge innerhalb einer angemessenen Frist durch auf die neue Arbeitgeberin lautende Verträge. In diesen darf keine Probezeit vorgesehen werden.

³ Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Funktion, des Arbeitsbereichs, des Arbeitsortes und der organisatorischen Eingliederung. Hingegen besteht während der Dauer eines Jahres Anspruch auf den bisherigen Lohn. Die bei den Ausgleichsfonds der AHV, der IV und der EO vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Dienstjahre werden angerechnet.

⁴ Beschwerden des Personals, die im Zeitpunkt des Übergangs der Arbeitsverhältnisse hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Art. 23 Zuständige Arbeitgeberin

¹ Die Anstalt gilt als zuständige Arbeitgeberin für die Angestellten sowie die Rentenbezügerinnen und -bezüger:

- a. die der Geschäftsstelle nach bisherigem Recht zugeordnet sind; und
- b. deren Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrenten aus der beruflichen Vorsorge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der PUBLICA zu laufen begonnen haben.

² Die Anstalt gilt ebenfalls als zuständige Arbeitgeberin, wenn eine Invalidenrente nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen beginnt, die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist.

Art. 24 Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds

¹ Bis zur vollständigen Entschuldung der IV wird der Anteil des Bestands an flüssigen Mittel und Anlagen des IV-Ausgleichsfonds, der am Ende des Rechnungsjahres 50 Prozent der Jahresausgaben der IV übersteigt, dem AHV-Ausgleichsfonds gutgeschrieben.

² In Abweichung von Artikel 78 IVG¹³ übernimmt der Bund für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017 den jährlichen Zinsaufwand auf dem IV-Verlustvortrag.

Art. 25 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 26 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Das Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die Sanierung der Invalidenversicherung¹⁴ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994¹⁵ über das öffentliche Beschaffungswesen

Art. 2 Abs. 1 Bst. h

² Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeberinnen:

h. die Anstalt nach dem Ausgleichsfondsgesetz vom ...¹⁶, mit Ausnahme der Vermögensverwaltung nach Artikel 3 des genannten Gesetzes.

2. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000¹⁷

Art. 27 Personaladministration

¹ Die Arbeitgeber bearbeiten in Papierform und in einem oder mehreren Informationssystemen Daten ihrer Angestellten zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere:

- a. die Ermittlung des erforderlichen Personalbedarfs;
- b. die Sicherung des erforderlichen Personalbestands durch Gewinnung von Mitarbeitenden;
- c. die Lohn- und Gehaltsabrechnung, Anlegen von Personalakten, Meldungen an die Sozialversicherungen;
- d. das Fordern und Fördern sowie der langfristige Erhalt von Mitarbeitenden;
- e. die Erhaltung und Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeitenden;
- f. die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Datenanalysen, Vergleiche, Berichterstattung und Massnahmenplanung.

² Sie können folgende für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 notwendigen Daten ihres Personals, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:

- a. Angaben zur Person;
- b. Angaben zur gesundheitlichen Situation in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit;
- c. Angaben zu Leistungen und Potenzial sowie zur persönlichen und beruflichen Entwicklung;
- d. erforderliche Daten im Rahmen der Mitwirkung beim Vollzug des Sozialversicherungsrechts;
- e. Verfahrensakten und Entscheide von Behörden in Verbindung mit der Arbeit.

³ Sie sind verantwortlich für den Schutz und die Sicherheit der Daten.

⁴ Sie dürfen Daten an Dritte weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person der Weitergabe schriftlich zugestimmt hat.

⁵ Sie erlassen Ausführungsbestimmungen über:

¹⁴ AS 2010 3835, 2010 3839

¹⁵ SR 172.056.1

¹⁶ SR ...

¹⁷ SR 172.220.1

- a. die Architektur, die Organisation und den Betrieb des Informationssystems oder der Informationssysteme;
- b. die Bearbeitung der Daten, insbesondere die Beschaffung, Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung;
- c. die Berechtigungen zur Datenbearbeitung;
- d. die Datenkategorien nach Absatz 2;
- e. den Schutz und die Sicherheit der Daten.

⁶ Sie können die Bekanntgabe von nicht besonders schützenswerten Daten im Abrufverfahren vorsehen. Sie erlassen dazu Ausführungsbestimmungen.

Art. 27 a-c

Aufgehoben

Art. 32d Abs. 1 dritter Satz, Abs. 2 zweiter und dritter Satz und Abs. 2^{bis}

¹ ... Der Bundesrat kann den Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber zu einem gemeinschaftlichen Vorsorgewerk vorschreiben.

² ... Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung nach Artikel 32a Absatz 2 können sich mit Zustimmung des Bundesrates dem Vorsorgewerk Bund ebenfalls anschliessen. Jeder Arbeitgeber des Vorsorgewerks Bund ist Vertragspartei des gemeinschaftlichen Anschlussvertrages.

^{2bis} Legen namentlich Grösse, Struktur und Aufgaben eines Arbeitgebers den Zusammenschluss nach Absatz 1 oder einen Anschluss an das Vorsorgewerk Bund aus versicherungstechnischen oder vorsorgetechnischen Gründen nahe, kann der Bundesrat den Zusammenschluss anordnen oder einem Anschlussbegehren zustimmen.

3. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁸

Art. 33 Bst. b Ziff. 7

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

b. des Bundesrates betreffend:

7. die Abberufung eines Verwaltungsratsmitglieds der Anstalt nach dem Ausgleichsfondsgesetz vom ...¹⁹;

4. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946²⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 71 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Die Zentrale Ausgleichsstelle ist für die Rechnungsführung der Sozialversicherungen AHV, IV und EO verantwortlich. Sie führt die Rechnungen der drei Sozialversicherungen getrennt und erstellt jährliche sowie monatliche Bilanzen und Erfolgsrechnungen.

Art. 107 Absatz 1

¹ Unter der Bezeichnung «Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung» (AHV-Ausgleichsfonds) wird ein Fonds gebildet, dem alle Einnahmen gemäss Artikel 102 gutgeschrieben und alle Leistungen gemäss dem dritten Abschnitt des ersten Teils, die Zuschüsse gemäss Artikel 69 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie die Ausgaben auf Grund des Regresses nach den Artikeln 72–75 ATSG²¹ belastet werden.

¹⁸ SR 173.32

¹⁹ SR ...

²⁰ SR 831.10

²¹ SR 830.1

Art. 108

Aufgehoben

Art. 109 Verwaltung

Die Verwaltung des Fonds richtet sich nach dem Ausgleichsfondsgesetz vom ...²².

Art. 110

Aufgehoben

5. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959²³ über die Invalidenversicherung

Art. 77 Abs. 1 Bst. c

¹ Die aufgrund dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch:

c. die Zinsen des Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung nach Art. 79;

Zweiter Abschnitt: Der Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung

Art. 79 Bildung

¹ Unter der Bezeichnung «Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung» (IV-Ausgleichsfonds) wird ein Fonds gebildet, dem alle Einnahmen nach Artikel 77 gutgeschrieben und alle Ausgaben nach den Artikeln 4–51, 66–68^{quater} und 73–75 dieses Gesetzes sowie die Ausgaben aufgrund des Regresses nach den Artikeln 72–75 ATSG²⁴ belastet werden.

² Der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

Art. 79a Verwaltung

Die Verwaltung des Fonds richtet sich nach dem Ausgleichsfondsgesetz vom ...²⁵.

6. Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952²⁶

Art. 28 Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung

¹ Unter der Bezeichnung «Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung» (EO-Ausgleichsfonds) wird ein Fonds gebildet, dem alle auf diesem Gesetz beruhenden Einnahmen und Leistungen gutgeschrieben oder belastet werden.

² Der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

³ Die Verwaltung des Fonds richtet sich nach dem Ausgleichsfondsgesetz vom...²⁷.

²² SR ...
²³ SR 831.20
²⁴ SR 830.1
²⁵ SR ...
²⁶ SR 834.1
²⁷ SR ...